

## Vorrede.

geföhret zu werden ; denn gar wohl selbsten in bisherigen unleserlichen uralten Schriften, so wohl, als auch in Epitaphiis, monumentis &c. wo zu gebrauchet worden, ange merket haben, daß noch viele Alterthümer und Berwah rungen hinter dieser Materie stecken, auch in unterschieden Thüringischen Chronicis so wohl, als auch Juristischen Schriften observiret, daß man einen völligen Theil die-

slippe

20

sen